OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750500/2/BP/BD

Datum:
Linz, 6. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der N F, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. Jänner 2018, GZ: Pol18-212-2016, mit dem ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz abgewiesen wurden,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Jänner 2018, GZ: Pol18-212-2016, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte-plus“ abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:

„Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen geht die Behörde von folgendem Sachverhalt aus:
Sie sind bosnische Staatsangehöriger und haben am 16.08.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einen Verlängerungsantrag auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot - Karte plus gemäß § 41a Abs. 1 NAG gestellt. Auf Grund des Wohnsitzes im Bezirk Wels-Land war die Zuständigkeit durch die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gegeben.
Ihr bisheriger Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot - Karte war bis 18.10.2017 gültig. Der neue Aufenthaltstitel würde im Anschluss an Ihren alten Aufenthaltstitel anknüpfen, weshalb der neue Aufenthaltstitel ab 19.10.2017 Gültigkeit hätte. Dies ist deshalb von Relevanz, da die ab 01.10.2017 gelten Bestimmungen des neuen Fremdenrechtsänderungsgesetzes anzuwenden waren.

Da Sie erst ein Jahr einen Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot - Karte besitzen, ist somit eine besondere Erteilungsvoraussetzung, nämlich jene, dass Sie zwei Jahre dieses Aufenthaltsrecht besitzen müssten, nicht gegeben. Ein Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot - Karte plus mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt ist daher nicht möglich.

Weil Sie lediglich ein Aufenthaltsrecht von zwölf Monaten gemäß § 41 Abs. 2 Z 2 NAG innehatten, wurde Ihr Antrag vom 16.08.2017 als Verlängerungsantrag gemäß § 41 Abs. 2 Z 2 NAG weitergeführt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV) sind zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte" gemäß § 41 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. zum Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung ein entsprechendes Zeugnis oder Diplom;
2. zum Nachweis spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten:
a) Dienst- oder Ausbildungszeugnis und
b) Arbeitsbestätigung;
3. zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife ein Zeugnis über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120 entspricht;
4. zum Nachweis eines Studienabschlusses an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer:
a) Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und

b) Nachweis über den Status der Universität oder sonstigen tertiären Bildungseinrichtung;
5. zum Nachweis ausbildungsadäquater Berufserfahrung:
a) Dienstzeugnis und
b) Arbeitsbestätigung;
6. zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache ein diese Kenntnisse bestätigendes international anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis;
7. für Zusatzpunkte als Profisportler oder Profisporttrainer:
a) Dienstzeugnis und
b) Arbeitsbestätigung;
8. Arbeitgebererklärung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Mit Schreiben vom 03.10.2017 wurden Sie ersucht, einen Arbeitsvertrag sowie eine Arbeitgebererklärung nachzureichen. Am 17.10.2017 haben Sie auf der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land niederschriftlich bekannt gegeben, dass Sie derzeit keine Arbeitgebererklärung nachreichen können, da Sie bereits von Ihrem bisherigen Arbeitgeber M S KG abgemeldet wurden. Ihr bisheriger Arbeitgeber möchte Sie nicht weiter beschäftigen, Sie wären auf der Suche nach einem neuen Arbeitgeber.

Sie konnten jedoch innerhalb der letzten Monate keinen neuen Arbeitgeber finden, wonach eine weitere besondere Erteilungsvoraussetzung nicht gegeben war. Eine neue Arbeitgebererklärung haben Sie bis dato nicht nachreichen können.

Der Aufenthaltstitel kann aus Gründen des Artikel 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) gemäß § 11 Abs. 3 NAG nicht erteilt werden.

Eine besondere Integration im Bundesgebiet konnte laut Aktenlage nicht erkannt werden. Bis auf das zwölfmonatige Aufenthaltsrecht in Form einer Rot-Weiß-Rot - Karte haben Sie keine weiteren Aufenthaltszeiten nachzuweisen.
Sie haben den Großteil Ihres Lebens im Heimatland verbracht und sind mit der dortigen Sprache und Kultur bestens vertraut. Die Abweisung Ihres Antrages stellt lediglich einen geringen Eingriff in Ihr Privatleben dar, die Interessen an einem geordneten Fremdenwesen sind jedenfalls höher einzuschätzen als die Interessen Ihres Privatlebens.

Mit einer nachweislich zugestellten Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 05.12.2017 wurden Sie über den soeben geschilderten Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Bis dato haben Sie keine Stellungnahme eingebracht.

Die Behörde hat entschieden:

Durch die letzte Novelle des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes mit 01.10.2017 ist ein Umstieg von einer Rot-Weiß-Rot - Karte auf eine Rot-Weiß-Rot - Karte plus mit freiem Arbeitsmarktzugang nur noch dann möglich, wenn der Drittstaatsangehörige bereits zwei Jahre einen Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot - Karte besaß. Diesen Nachweis konnten Sie nicht erbringen, da Sie erst ein Jahr im Besitz einer Rot-Weiß-Rot - Karte waren.
Die schriftliche Mitteilung vom AMS W gemäß § 20e Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz war für die Entscheidung nicht relevant, weil zwar die Beschäftigung von 10 Monaten als Schlüsselkraft (innerhalb der letzten 12 Monate) bestätigt wurde, jedoch auf Grund der neuen Gesetzeslage unter den bereits angeführten

Gründen ein Wechsel auf eine Rot-Weiß-Rot - Karte plus nicht möglich war. Die Voraussetzung der zweijährigen Innehabung einer Rot-Weiß-Rot -Karte war nicht gegeben.

Die Ausstellung einer weiteren Rot-Weiß-Rot - Karte war leider auch nicht möglich, da Sie bis dato keinen neuen Arbeitgeber gefunden haben und somit eine besondere Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllen. Ohne die Vorlage einer Arbeitgebererklärung war jedenfalls Ihr Antrag abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 2. Februar 2018, worin ua. ausgeführt wird:

„Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung vom 15.01.2018, Zl.: Pol18-212-2016, zugestellt am 18.01.2018, erhebe ich durch meinen ausgewiesenen Rechtsvertreter in offener Frist Beschwerde an das Verwaltungsgericht wegen Gesetzeswidrigkeit und der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und stelle die Anträge

das Verwaltungsgericht möge:

a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass mir der beantragte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus" erteilt wird; in eventu
c) den angefochtenen Bescheid aufheben und er Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

Weiters ergeht die Anregung, das Verwaltungsgericht möge ein Normprüfungsverfahren gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG einleiten zur Überprüfung der Verfassungskonformität des § 41 a Abs 1 Z 1 NAG.

Meine Beschwerde begründe ich wie folgt:
Im Jahr 2016 wurde mir der Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte erteilt. Am 16.08.2017 stellte ich einen Zweckänderungsantrag auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot Karte plus gemäß § 41 a Abs 1 NAG aF. Mein bisheriger Aufenthaltstitel war bis 18.10.2017 gültig.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung ist aus folgenden Gründen rechtswidrig:

a. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land geht davon aus, dass mein neuer Aufenthaltstitel an den alten Aufenthaltstitel anknüpft, weshalb er erst ab 19.10.2017 seine Gültigkeit hätte. Dem ist entgegen zu wenden, dass ich bereits am 16.08.2017 sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot Karte plus erfüllt habe und ich bereits zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot Karte plus hatte. Die Gültigkeit meines bereits erteilten Aufenthaltstitels hat nicht zur Folge, dass mir der neue beantragte Aufenthaltstitel nicht früher erteilt werden konnte. Insofern hätte mir die Bezirkshauptmannschaft Wels Land den Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte plus bereits vor dem 01.10.2017 erteilen müssen.

b. Des Weiteren bestehen begründete Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 41 a Abs 1 Z 1 NAG. Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (BGBl. I Nr. 145/2017) wurde § 41 a Abs 1 Z 1 NAG aF dahingehend abgeändert, dass man nunmehr einen Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs 1 oder 2 Z 1 bis 3 mindestens 2 Jahre lang besitzen muss. Diese Gesetzesänderung ist ohne jegliche Übergangsbestimmungen in Kraft getreten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassunsgerichtshof sind Übergangsbestimmungen bei gravierenden Rechtsänderungen im Hinblick auf den Vertrauensschutz verfassungsrechtlich geboten. Aus dem Gleichheitssatz folgt, dass sich die Normunterworfenen bei ihren Dispositionen grundsätzlich an der geltenden Rechtslage orientieren können. Verfassungswidrig wäre es, wenn der Gesetzgeber einen unverhältnismäßig schwerwiegenden und plötzlich eintretenden Eingriff in erworbene Rechtspositionen vornimmt, auf deren Bestand der Rechtsunterworfene mit guten Gründen vertrauen durfte (vgl. VfSIG 12732/1991, 15269/1998, 15936/2000 u.a. und VfGH vom 29.09.2001, W611/00). Hierbei ist zu erwähnen, dass die Voraussetzung, einen Aufenthaltstitel gemäß § 41 mindestens ein Jahr lang zu haben und dabei mindestens 10 Monate lang zu arbeiten ein bereits per se schwerwiegender Eingriff in die Erwerbsfreiheit des Arbeitsgebers ist. Es darf ja nicht vergessen werden, dass der Arbeitsgeber in diesem Zeitraum den Arbeitnehmer einen Mindestlohn auszahlen muss, der deutlich über dem österreichischen Einkommensdurchschnitt liegt. Nach der alten Rechtslage konnte man von dem Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte auf den Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte plus umsteigen, wenn man mindestens 10 Monate innerhalb von 12 Monaten -unter diesen erhöhten Voraussetzungen- bei einem Arbeitsgeber beschäftigt war. Danach konnte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer unter gewöhnlichen Voraussetzungen beschäftigen und musste nicht mehr die restriktiven Bestimmungen anwenden. In meinem Fall war es mit meinem Arbeitgeber ausgemacht, dass ich nach der Erteilung des Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot Karte plus unter den gewöhnlichen Bedingungen beschäftigt werde. Es ist zu erwähnen, dass die neue Rechtslage erst am 01.10.2017 in Kraft getreten ist und zwar bevor ich den Zweckänderungsantrag bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land stellte. Ich habe bereits ein Jahr in Österreich gearbeitet und mir in Österreich einen Lebensmittelpunkt aufgebaut. Aufgrund des Fehlens einer Übergangsbestimmung sind die Folgen des neuen Fremdenrechtsänderungsgesetzes derart gravierend, dass sie nicht nur meine Interessen unzumutbar tangieren, sondern auch die meines Arbeitgebers. Es unterliegt ja keinem Zweifel, dass der Arbeitsgeber voraus planen muss, um seinen Betrieb aufrecht zu erhalten. Das war auch nicht von Anfang an so geplant, dass ich für 2 Jahre unter diesen restriktiven Bedingungen bei ihm arbeiten darf. Es wurde lediglich vereinbart, dass ich nach der Zweckänderung unter den gewöhnlichen Bedingungen beschäftigt werde. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Änderung des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen derart gravierend ist, dass sie den Vertrauensgrundsatz des Gleichheitssatzes verletzt. Es handelt sich deshalb um ein verfassungswidriges Gesetz.

c. Doch auch im Falle der Verfassungskonformität des Gesetzes -die allerdings nicht vorliegt- hätte das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfassungskonform angewendet werden müssen. Insofern wäre auch hier der Vertrauensgrundsatz zu beachten. Im Sinne des Vertrauensgrundsatzes hätte das NAG derart ausgelegt werden müssen, dass für die bereits gestellten Anträge, vor dem 01.10.2017 die Fremdenrechtsreform 2017 nicht gilt.

d. Letztendlich wird auch die Verfassungskonformität des § 41 a Abs 1 Z 1 NAG aus diesem Grund bezweifelt, weil die nunmehrige Dauer der Einhaltung der erhöhten

Beschäftigungsbedingungen für die Arbeitgeber, insbesondere für Klein- und Mittelunternehmer unzumutbar ist. Im Falle eines Arbeitermangels können vor allem Klein und- Mittelunternehmer aufgrund der finanziellen Lage auf Schlüsselkräfte nicht zurückgreifen. In diesem Sinne wird vor allem die Sachlichkeit und die Verhältnismäßigkeit der Regelung bezweifelt und ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angenommen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 7. Februar 2018 wurde der bezughabende Verwaltungsakt von der belangten Behörde zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

I.4. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Zusätzlich ist anzumerken, dass auch im Zuge der Beschwerdeerhebung nicht vorgebracht wurde, dass die Bf mittlerweile über einen Arbeitsvertrag verfügen würde.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

Gemäß § 24 Abs.4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art.6 Abs.1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte – entgegen dem Beschwerdeantrag - von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Der Sachverhalt wurde nicht nur nicht bestritten, sondern zudem auch keine Beweisanträge – welcher Art auch immer – gestellt.

III.

III.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B VG erkennen ab 1. Jänner 2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

III.1.2. Gemäß § 41a Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017, kann Drittstaatsangehörigen in einem Verfahren gemäß §24 Abs. 4 oder § 26 ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus" erteilt werden, wenn

1. sie bereits zwei Jahre einen Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 Z 1 bis 3 besitzen,

2. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

3. eine Mitteilung gemäß § 20e Abs. 1 Z 2 AuslBG vorliegt.

Gemäß § 41 Abs. 2 NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG,

2. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 3 AuslBG,

3. eine schriftliche Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 20d Abs. 1 Z 4 AuslBG,

4. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 AuslBG, oder

5. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 2 iVm Abs. 3 AuslBG

vorliegt.

Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

III.2.1. Im vorliegenden Fall stützte sich die belangte Behörde bei der Abweisung des beantragten Aufenthaltstitels auf § 41a Abs. 1 Z. 1 NAG, indem sie diese Bestimmung in der seit 1. Oktober 2017 geltenden Fassung anwendete. Nach dessen Z. 1 ist es nun mehr erforderlich, dass ein Antragsteller bereits zwei Jahre einen Aufenthaltstitel gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 Z 1 bis 3 besitzt, wohingegen in der davor in Geltung stehenden Fassung ein Jahr ausreichend gewesen wäre.

Es ist nun völlig unbestritten, dass die Bf keinen Titel in dieser Dauer vorweisen kann, zumal ihr erstmals mit Wirkung 19. Oktober 2016 bis 18. Oktober 2017 eine Rot-Weiß-Rot-Karte ausgestellt worden war. Die in der Beschwerde vertretene Ansicht, die Bf habe sämtliche Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Antragstellung am 16. August 2017 erfüllt, weshalb ihr der nunmehr beantragte Titel schon im August 2017 hätte ausgestellt werden können, leidet an dem Umstand, dass erst am 18. Oktober 2017 das Erfordernis nach alter Rechtslage erfüllt gewesen wäre (vgl. Einjahresfrist).

Nachdem im Administrativverfahren jedenfalls die aktuelle Rechtslage anzuwenden ist – sofern nicht allfällige Übergangsbestimmungen anders lauten, was von der Bf hier konkret bemängelt wird – hatte die belangte Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung (wie auch das LVwG in seiner Entscheidung) § 41a Abs. 1 NAG in der mit 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I. Nr. 145/2017 anzuwenden. Daraus aber ergibt sich, dass die Bf jene Voraussetzung der Z. 1 leg.cit. nicht erfüllt. In der Beschwerde wurde zudem eine Umdeutung des in Rede stehenden Antrags auf einen Verlängerungsantrag der Rot-Weiß-Rot-Karte nicht thematisiert. Im Übrigen wäre hier auch klar der Argumentation der belangten Behörde zu folgen, zumal die Bf aktuell keinen Arbeitsvertrag vorweisen konnte.

Im Wesentlichen werden in der Beschwerde verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Neufassung des § 41a Abs. 1 Z. 1 NAG releviert.

III.2.2. Nach den Materialien zu § 41a Abs. 1 NAG soll die Erstreckung des Zeitraumes der Rot-Weiß-Rot-Karte von einem auf zwei Jahre zum Einen einen Anreiz für qualifizierte Arbeitskräfte bilden und zum Anderen eine Angleichung an die „Blaue Karte EU“ erfolgen. Weiters bietet die längere Gültigkeitsdauer eine Möglichkeit zur besseren Evaluierung der Beschäftigungsbedingungen neu zugelassener qualifizierter Arbeitskräfte, die sich dauerhaft in Österreich niederlassen wollen (vgl. 2285/A XXV. GP-/A).

Eine – wie von der Bf angenommene – unsachliche oder unverhältnismäßige Regelung ist darin per se aus Sicht des erkennenden Richters des LVwG Oberösterreich nicht zu erblicken. Gleiches gilt für den Umstand, dass hinsichtlich dieser Bestimmung keine Übergangsregelung in die Novelle aufgenommen wurde. Die in der Beschwerde geäußerten schwerwiegenden Bedenken betreffend den Vertrauensschutz werden vom LVwG Oberösterreich nicht geteilt. Die Bf intendiert ja einen Titel zu erlangen, den sie bisher nicht inne hatte. Es wird sohin nicht in ein bestehendes Recht eingegriffen, sondern lediglich die Bedingungen zur Erlangung einer Rechtsposition geändert.

Weiters ist festzuhalten, dass eine verfassungskonforme Interpretation schon alleine deshalb nicht zulässig erscheint, zumal der völlig klare Gesetzestext keinen Interpretationsspielraum lässt.

III.3. Betreffend des Schutzes des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 11 Abs. 3 NAG brachte die Bf nichts Substantiiertes vor, das eine Erteilung des intendierten Titels trotz des diesbezüglichen Hindernisses nach § 44a Abs. 1. Z. 1 NAG herbeiführen könnte, wobei lediglich die Aufenthaltsdauer von einem Jahr und die diesbezügliche Beschäftigung von 10 Monaten zu ihren Gunsten ausschlagen können. Weder ist aber von einem Familienleben der Bf noch einer besonderen soziokulturellen Integration auszugehen. Auch bestehen – der belangten Behörde folgend – keine Hinweise darauf, dass die Bf in ihrem Heimatland nicht integriert wäre.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die in Rede stehende Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree